

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in der Sitzung am 13.02.2014 nach Vorberatung im Gemeindeentwicklungsausschuss am 06.02.2014 eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) abgegeben (s. DS Nr. 14/1091). Die Erwidernng der Landesplanungsbehörde zur Stellungnahme der Gemeinde ist als Anlage 1 beigefügt.

Aufgrund der Vielzahl von Stellungnahmen wurde der LEP durch Beschluss der Landesregierung mehrfach geändert und ein zweites Beteiligungsverfahren beschlossen, in dem nochmals Gelegenheit besteht, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen (s. Anlage 2 Änderungsentwurf LEP – aus Kostengründen nur in digitaler Form).

Eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds zum aktuellen Entwurf ist am 03.11.2015 eingegangen. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 in Session hinterlegt. In dieser Stellungnahme wird u.a. kritisiert, dass der LEP die aktuelle Bevölkerungsentwicklung (Zuzüge von Menschen aus Krisenländern, Bleiberecht) offensichtlich nicht berücksichtigt und daher die raumordnungsrechtlichen Festlegungen im neuen LEP und den nachfolgenden Regionalplänen dem so entstehenden Mehrbedarf an neuen Wohnflächen Rechnung tragen sollte.

Der Oberbergische Kreis hat mit Schreiben vom 28.10.2015 eine erste Einschätzung zu den Änderungen abgegeben und die Gemeinde aufgefordert, ihre Anmerkungen zu den Änderungen am Entwurf des LEP zu übersenden, damit diese in die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises eingearbeitet werden können (Anlage 4).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorgesehenen Änderungen eine geringfügige Verbesserung der kommunalen Planungshoheit darstellen, da einige Ziele der Raumordnung zu Grundsätzen herabgestuft wurden. Dies ist insofern wichtig, als Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben enthalten, die vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogen wurden und daher einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe (z. B. Bauleitplanung der Gemeinde) nicht zugänglich sind. Grundsätze hingegen enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Diese können also im Rahmen nachgeordneter Bauleitplanverfahren bei Vorliegen entsprechender gewichtiger Gründe weggewägt werden.

Allerdings stellt die Landesplanungsbehörde im Entwurf des LEP auch fest, dass das Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht schrankenlos existiere, sondern nur im Rahmen der geltenden Gesetze garantiert sei. Somit verstieße die Bindung der Gemeinde durch die Festlegungen des LEP nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Dies sei auch bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden und in einem aktuellen Beschluss des Gerichts 2014 erneut bestätigt worden (s. Anlage 2 Entwurf LEP S. 196).

Folgende, auch für die Gemeinde Nümbrecht besonders relevante Bestimmungen wurden von Zielen zu Grundsätzen der Raumordnung herabgestuft, was aus den o.a. Gründen zu begrüßen ist:

6.1 - 2: flächensparende Siedlungsentwicklung

Reduzierung des täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“.

6.1 – 6: Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich

6.2. – 1: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde soll auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen

10.2 – 3: Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung

Regionalplanerische Sicherung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Planungsgebiet Köln: 14.500 ha (Größe von 14.500 ha ist unverändert zum Erstentwurf)

Weitere Änderungen des LEP im Vergleich zum Erstentwurf, die für die Gemeinde Nümbrecht besonders bedeutsam sind, beziehen sich auf die Siedlungsentwicklung in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern.

Hier wurde in Punkt „2 – 3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum“ eine Ergänzung aufgenommen, nachdem die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten sei. Dies ist zu begrüßen, da kleinere Ortsteile so einen gewissen Entwicklungsspielraum erhalten.

Nicht geändert hingegen wurde der Punkt „6.1 – 1:Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“. Insbesondere besteht die Verpflichtung, bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind (s. Anlage 2, Ziel 6.1 – 1, S. 40 unten).

Die Methode der sachgerechten Flächenbedarfsermittlung wird nun in den Erläuterungen zu Ziel 6.1 – 1 beschrieben (Anlage 2, S. 48 ff). Inwieweit bei dieser Ermittlung auch die sich abzeichnende Entwicklung hoher Zuzugszahlen (Zuzüge aus Krisenländern, Bleiberecht etc.) berücksichtigt wird, ist nicht klar. Wie die Berechnungsmethode genau berücksichtigt, dass der Wohnflächenbedarf in ländlichen Bereichen aufgrund der hohen Eigentumsquote deutlich höher ist als in städtischen Bereichen, ist ebenfalls nicht klar nachvollziehbar.

Eine entsprechende Bedarfsermittlung findet auch für Wirtschaftsflächen statt.

Zuständig für die Flächenbedarfsermittlung sind die Regionalplanungsbehörden.

Vereinfacht dargestellt sind im Ergebnis drei grundsätzliche Fälle denkbar:

- der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven
=> Neudarstellung von Siedlungsraum;
- der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven
=> ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern;
- die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf
=> Rücknahmen von Flächen.

Die Landesplanungsbehörde überprüft im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Die Summe der angesetzten Bedarfe der Siedlungs- und Wirtschaftsflächen darf den berechneten Bedarf nicht überschreiten. Über die quantitative Verteilung der Wirtschaftsflächen entscheidet die Regionalplanung auf der Basis regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte.

Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen. Die Flächenrücknahme ist im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen.

Wie genau eine eventuell erforderliche Flächenrücknahme erfolgen soll, geht aus dem Entwurf des LEP nicht hervor.

So ist nicht klar, ob Flächenrücknahmen nur im Zusammenhang mit geplanten Neuausweisungen vorgenommen werden müssen (Stichwort Flächentausch) oder ob die Gemeinden aufgefordert werden, unabhängig von Neuausweisungen über den errechneten Bedarf hinaus gehende Flächen zurückzunehmen.

Zu kritisieren ist eine Änderung im Punkt „6.3 – 3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“.

Wie im alten LEP-Entwurf auch, sieht der geänderte Entwurf vor, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche Nutzungen festzulegen sind. Dies hat die Gemeinde Nümbrecht bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens kritisiert, weil aus diesem Ziel im Einzelfall erhebliche Einschränkungen folgen können.

Im alten Entwurf gab es allerdings die Ausnahme, dass auch ein anderer, im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden könne, wenn es durch die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen angezeigt ist. Diese Ausnahme ist im neuen Entwurf gestrichen worden. Nunmehr ist eine Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan gesicherten Betriebes nicht mehr möglich, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem regionalplanerisch festgelegten „GIB“ (Bereich für Gewerbe/Industrie) befindet. Es ist daher sicherzustellen, dass in Fällen einer vorhandenen Bauleitplanung eine Betriebserweiterung möglich bleibt, auch wenn sich der zulässigerweise errichtete

gewerbliche oder industrielle Betrieb auf einer Fläche befindet, die (noch) nicht als GIB festgelegt ist.

Nicht verändert wurde der Punkt „10.2 – 2: Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“.

Entsprechend der Zielsetzung bis 2020 mind. 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2030 30% der Stromversorgung NRWs durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

Da allerdings die Flächenvorgabe für das Planungsgebiet Köln in Höhe von 14.500 ha vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft wurde, bedeutet dies, dass Detailfragen wie z.B. Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz, die auf den Umfang der ausweisbaren Fläche Einfluss nehmen können, auch berücksichtigt werden können. Zu kritisieren bleibt allerdings, dass die bisher bestehende Flächenkulisse grundsätzlich bestehen bleibt.

Neu in den LEP aufgenommen wurde der Punkt 10.3 -4: Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten.

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sog. unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen seien und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar sei.

Auf der Grundlage der o.a. Erläuterungen, schlägt die Verwaltung vor, folgende Stellungnahme zu den Änderungen des Entwurfs des LEPs abzugeben:

Beratungsverlauf:

FBL Schneider fasst den wesentlichen Inhalt der Vorlage und der Anlagen zur Vorlage noch einmal zusammen.

Eine Diskussion des Punktes ergibt sich nicht mehr.

AV Daub stellt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.